

## ANLAGE NR. 3.31

### GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "ELBAUE WERBEN UND ALTE ELBE KANNENBERG" (EU-CODE: DE 3138-301, LANDESCODE: FFH0009)

#### **§ 1**

#### **Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in den Gemarkungen Berge, Havelberg, Nitzow, Sandau, Sandauerholz, Toppel, Wendemark und Werben.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 2.222 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den Elbelauf und nahezu vollständig die Überschwemmungsflächen zwischen der Landesgrenze zu Brandenburg im Norden und Sandau im Süden. Im Norden verläuft die Grenze von der Landesgrenze zur Wehranlage Quitzöbel bis zum Mündungsbereich der Havel in die Elbe in Höhe des Alten Havelorts entlang der Uferlinie und geradlinig über die Havel zum Alten Havelort und weiter entlang des Grabenzuflusses zurück zum Deich. Bei Neuwerben führt die Grenze zurück zum Elbufer. In Höhe des Ortes Toppel verläuft die Grenze wieder auf dem Deich und schließt südlich des Elbe-Havel-Verbindungskanals das gesamte Mühlenholz ein. Südlich davon erstreckt sich die Grenze entlang des Grabens und schließt das Niederfeld im Dickacker, das Niederfeld im Mittelacker, die Waldflächen Am Rohrgraben, Hohe Striedewisch, Leege Striedewisch, Güntherswisch, nicht jedoch die Grünländer Mittelstriedewisch und Im Wendebusch ein. Nahezu der gesamte Sandauer Wald einschließlich des Grünlandes Vor der Schleuse sowie der Altarm am Dornwerder gehören zum Gebiet. Westlich der Elbe verläuft die Grenze entlang des Deiches und schließt im weiteren Verlauf das Naturschutzgebiet Alte Elbe zwischen Kannenberg und Berge einschließlich einiger angrenzender Offenlandbereiche und des Blauen Sees ein. Westlich und östlich von Berge sind Offenlandbereiche bis etwa auf Höhe des Judenlandweges inbegriffen. Die Grenze verläuft weiter entlang der Großen Wässerung und dem Fahrweg nach Räbel und in der Ortslage zurück auf den Deich und schließt westlich des Räbelschen Werder die außerhalb des Hauptdeiches gelegenen Gehölzbestände, Grünlandbereiche und Kleingewässer mit ein. Der weitere Grenzverlauf folgt dem Hauptdeich bis in Höhe des Bühnenhakens, dort ist das außer Deichs gelegene Waldgebiet inbegriffen. Die Grenze verläuft ab da parallel zum Elbufer bis zu der Stelle, an der die Landesgrenze zu Brandenburg durch die Stromelbe verläuft.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ (SPA0011) und grenzt an die FFH-Gebiete „Elbaue Beuster-Wahrenberg“ (FFH0008), „Havel nördlich Havelberg“ (FFH0010) und „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ (FFH0012), sowie an das Europäische Vogelschutzgebiet „Aland-Elbe-Niederung“ (SPA0006); überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Aland-Elbe-Niederung“ (LSG0029SDL), „Altmärkische Wische“ (LSG0074SDL) und „Untere Havel“ (LSG0006SDL) sowie dem Naturschutzgebiet „Aland-Elbe-Niederung“ (NSG0388) und umfasst das Naturschutzgebiet „Alte Elbe zwischen Kannenberg und Berge“ (NSG0045). Es überschneidet sich mit dem Biosphärenreservat „Mittellelbe“ (BR0004).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0009,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 084, 086.

## § 2

### Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des im FFH-Gebiet zwischen Werben und Sandau befindlichen, in großen Teilen noch durch natürliche Überflutungsereignisse der Elbe geprägten Auenabschnittes des Werbener Elbetals mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere des gebietsprägenden Flusslaufes, der ausgedehnten mesophilen bis feuchten Offenlandbereiche, durchsetzt mit Hart- und Weichholzauwaldresten sowie der Flutrinnen, Altwasser, Auenkolke, Staudenfluren, Seggenriede, Röhrichte, Sandtrockenrasen auf Dünen sowie der von der rezenten Aue abgetrennten Laubwaldkomplexe des Mühlenholzes und des Sandauer Waldes sowie dem dazwischenliegendem Feuchtgebiet der Sandau-Havelberger Lehmlachen,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT:91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT:2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidens* p.p., 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*, 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Arznei-Haarstrang (*Peucedanum officinale*), Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussschwabe (*Sterna hirundo*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graugans (*Anser anser*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Grünfleck-Ahlenläufer (*Bembidion velox*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kranich (*Grus grus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Silberfleck-Ahlenläufer (*Bembidion argenteolum*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Lachs (*Salmo salar*), Maifisch (*Alosa alosa*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
  1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
  1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 2330,
  2. ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 bzw. 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 2330 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf LRT-Flächen gemäß der Nrn. 1 bis 3 nicht anzuwenden,

8. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen,
  9. bei Beweidung ohne Überschreitung einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
  10. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190, 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,
  3. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  4. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 2330 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.

- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.
- (7) Für die Berufsfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist,
  3. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.